Viega Group's
Binding Corporate Rules
on data protection

Verbindliche interne Datenschutzvorschriften der Viega Gruppe zum Datenschutz

Version: V2

Datum: 16. April 2026

Inhalt

Präambel 5
1. Definitionen 6
1.1. Anwendbares Datenschutzrecht 6
1.2. BCR Mitglied 6
1.3. (Zuständige) Aufsichtsbehörde 6
1.4. Einwilligung 6
1.5. Verantwortlicher 6
1.6. Datenexporteur 6
1.7. Datenimporteur 7
1.8. Datenschutzmanagementsystem (Data Protection Management System, DPMS) 7
1.9. Betroffene Person 7
1.10. Dateisystem 7
1.11. Federführende Aufsichtsbehörde 7
1.12. Mitgliedsstaat 7
1.13. Personenbezogene Daten 7
1.14. Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten 8
1.15. Verarbeitung 8
1.16. Auftragsverarbeiter 8
1.17. Profiling 8
1.18. Pseudonymisierung 8
1.19. Empfänger 9
1.20. Besondere Kategorien von personenbezogenen Daten 9
1.21. Dritter 9
2. Anwendungsbereich 9
2.1. Territorialer Anwendungsbereich 9
2.2. Materieller Anwendungsbereich 10
3. Verbindlichkeit der BCR 10
4. Rechte von Drittbegünstigten 11
5. Datenschutzorganisation 11
5.1. Data Protection Manager 11
5.2. Data Protection Officer 11
5.3. Data Protection Coordinators 12
6. Grundsätze des Datenschutzes 12
6.2. Fairness und Transparenz 13
6.3. Zweckbindung 14
6.4. Datenminimierung 15
6.5. Richtigkeit 15
6.6. Speicherbegrenzung 15

6.7. Integrität und Vertraulichkeit ... 16
6.8. Rechenschaftspflicht ... 16
6.8.1. Datenverarbeitung im Auftrag ... 16
6.8.2. Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten ... 17
6.8.3. Datenschutz-Folgenabschätzung ... 18
6.8.4. Sicherheit der Verarbeitung ... 19
6.8.5. Benachrichtigung über eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten ... 19
6.8.6. Vertraulichkeit der Datenverarbeitung ... 20
7. Übermittlung von personenbezogenen Daten ... 20
7.1. Übermittlung von personenbezogenen Daten zwischen BCR Mitgliedern ... 20
7.2. Übermittlung personenbezogener Daten von einem BCR Mitglied an ein Nicht-BCR Mitglied oder einen Dritten innerhalb des EWR ... 21
7.3. Übermittlung personenbezogener Daten von einem BCR Mitglied an ein Nicht-BCR Mitglied oder an einen Dritten außerhalb des EWR ... 21
7.4. Übermittlung personenbezogener Daten von einem BCR Mitglied mit Sitz außerhalb des EWR an eine Behörde in seinem Land ... 22
8. Rechte der betroffenen Personen ... 23
8.1. Recht auf Information ... 23
8.2. Recht auf Auskunft ... 23
8.3. Recht auf Berichtigung ... 24
8.4. Recht auf Löschung ... 24
8.5. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung ... 25
8.6. Recht auf Datenübertragbarkeit ... 25
8.7. Recht auf Widerspruch ... 26
8.8. Recht auf Beschwerde ... 26
8.9. Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf ... 26
8.10. Recht, keiner automatisierten Entscheidungsfindung unterworfen zu werden ... 27
9. Einhaltung dieser BCR ... 27
9.1. Umgang mit Beschwerden ... 27
9.2. Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden ... 28
9.3. Haftung ... 28
9.4. Zugang zu diesen BCR ... 29
9.5. Schulung der Mitarbeiter ... 29
9.6. Überwachung ... 29
10. Anwendung und Kollision von Gesetzen und Vorschriften ... 30
10.1. Allgemeine Bedingungen ... 30
10.2. Lokale Gesetze und Praktiken, die sich auf die Einhaltung dieser BCR bei der Übermittlung personenbezogener Daten auswirken ... 31
11. Schlussbestimmungen ... 33
11.1. Gültigkeit des Dokuments ... 33
11.2. Beitritt und Austritt zu diesen BCR ... 33

11.3. Aktualisierungen dieser BCR..... 34

Anhang 1: Name und Kontaktdaten des Datenschutzmanagers und des Datenschutzbeauftragten

Anhang 2: Liste der an die BCR gebundenen Parteien

Anhang 3: Art der übermittelten personenbezogenen Daten

Anhang 4: Liste der Änderungen (leer)

Anhang 5: Beitrittserklärung (nicht in der öffentlichen Version enthalten)

Präambel

Viega ist eine international tätige Unternehmensgruppe, die ihren Kunden - Großhändlern, Fachhandwerkern, Planern, Architekten und Verbrauchern - einen konzernweit identischen Auftritt bieten will, unabhängig davon, wo auf der Welt sich der Kunde befindet. Um dies zu erreichen, werden die IT-Systeme und Prozesse zentral entwickelt und gesteuert. Dies erfordert mitunter auch die Übermittlung personenbezogener Daten in die ganze Welt. Ein Großteil der personenbezogenen Kundendaten wird im Europäischen Wirtschaftsraum („EWR") - insbesondere in Deutschland und Irland - sowie in der Schweiz verarbeitet. Die Binding Corporate Rules (verbindliche interne Datenschutzvorschriften), die Viega verabschiedet hat, stellen sicher, dass die Daten unter den gleichen Bedingungen verarbeitet werden, auch wenn sie den EWR verlassen.

Ziel dieser Binding Corporate Rules (nachfolgend "BCR" genannt) der Viega Unternehmensgruppe (nachfolgend "Viega Gruppe") ist es, die Verarbeitung personenbezogener Daten im Datenschutzverständnis der Europäischen Union sicherzustellen. Dies erfordert die Etablierung einheitlicher Datenschutz- und Datensicherheitsstandards für die Verarbeitung personenbezogener Daten in allen Unternehmen der Viega Gruppe, insbesondere in den Unternehmen mit Sitz außerhalb des EWR, den sogenannten Drittländern im Sinne der EU-Verordnung 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung, „DSGVO“).

Wir stellen sicher, dass das erforderliche Datenschutzniveau auch in den in diesen Ländern ansässigen Gesellschaften der Viega Gruppe erreicht wird und dass ausreichende Garantien hinsichtlich des Schutzes der Persönlichkeitsrechte und der Ausübung der entsprechenden Rechte gemäß dieser BCR gegeben sind.

Die Viega GmbH & Co. KG ist für die ordnungsgemäße Umsetzung dieser BCR innerhalb der Gruppe verantwortlich. Sie verpflichtet jedes beteiligte Mitglied der Viega Gruppe, einschließlich ihrer Mitarbeitenden, zur Einhaltung dieser BCR. Diese BCR sowie alle weiteren Richtlinien und Standards zum Datenschutz sind für die Mitarbeitenden der beteiligten Unternehmen im Intranet jederzeit einsehbar.

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Übersetzung. Im Zweifel gelten die Bestimmungen des englischen Originals.

1. Definitionen

1.1. Anwendbares Datenschutzrecht

Anwendbares Datenschutzrecht bezieht sich auf alle EWR-Datenschutzvorschriften, die auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Viega Gruppe und/oder einen Dritten anwendbar sind, insbesondere (i) die DSGVO und (ii) alle anderen anwendbaren Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten. Der Klarheit halber sei darauf hingewiesen, dass für Viega Unternehmen mit Sitz außerhalb des EWR, die personenbezogene Daten im Rahmen dieser BCR erhalten, das Datenschutzrecht des Landes gilt, in dem das Unternehmen der Viega Gruppe mit Sitz im EWR die betreffenden personenbezogenen Daten exportiert.

1.2. BCR Mitglied

Ein *BCR Mitglied* ist ein Unternehmen der Viega Gruppe, das an diese BCR gebunden ist, unabhängig davon, ob es seinen Sitz innerhalb oder außerhalb des EWR hat.

1.3. (Zuständige) Aufsichtsbehörde

Eine *Aufsichtsbehörde* ist eine unabhängige öffentliche Behörde für den Datenschutz, die von einem Mitgliedstaat des EWR eingerichtet wurde. Jede Aufsichtsbehörde ist für die Erfüllung der ihr gemäß der DSGVO übertragenen Aufgaben und die Ausübung der ihr übertragenen Befugnisse im Hoheitsgebiet ihres eigenen Mitgliedstaats *zuständig*.

Für die BCR Mitglieder außerhalb des EWR ist die zuständige Aufsichtsbehörde die Aufsichtsbehörde des Datenexporteurs im EWR.

1.4. Einwilligung

Die *Einwilligung* der betroffenen Person ist jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist.

1.5. Verantwortlicher

Der für die Verarbeitung *Verantwortliche* ist die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.

1.6. Datenexporteur

Ein *Datenexporteur* ist ein BCR Mitglied, das personenbezogene Daten an ein anderes BCR Mitglied übermittelt.

1.7. Datenimporteur

Ein *Datenimporteur* ist ein BCR Mitglied, das personenbezogene Daten von einem Datenexporteur erhält.

1.8. Datenschutzmanagementsystem (Data Protection Management System, DPMS)

Das *Datenschutzmanagementsystem* der Viega Gruppe besteht aus Richtlinien, Prozessen, Standards, zugehörigen Ressourcen und Aktivitäten, die systematisch erstellt, gesteuert und überwacht werden. Ziel des DPMS ist es, den Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu gewährleisten. Grundlage des DPMS ist die DSGVO.

Der Data Protection Manager der Viega Gruppe betreibt das DPMS.

1.9. Betroffene Person

Eine *betroffene Person* ist eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person.

1.10. Dateisystem

Dateisystem meint jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird.

1.11. Federführende Aufsichtsbehörde

Die federführende Aufsichtsbehörde ist die für die grenzüberschreitende Verarbeitung durch die Viega Gruppe zuständige Aufsichtsbehörde, d.h. Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW).

1.12. Mitgliedsstaat

Ein *Mitgliedsstaat* ist ein Staat, der Mitglied der Europäischen Union ist. Die derzeitigen Mitgliedstaaten sind Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

In diesen BCR werden auch die Mitglieder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) Island, Liechtenstein und Norwegen unter dem Begriff "Mitgliedstaat" zusammengefasst.

1.13. Personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine betroffene Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-

Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

1.14. Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten

Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bedeutet eine Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden.

1.15. Verarbeitung

Verarbeitung ist jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführter Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

1.16. Auftragsverarbeiter

Auftragsverarbeiter ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.

1.17. Profiling

Profiling ist jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen.

1.18. Pseudonymisierung

Pseudonymisierung die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden.

1.19. Empfänger

Empfänger ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, der personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht. Behörden mit Sitz im EWR, die im Rahmen eines bestimmten Untersuchungsauftrags nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten möglicherweise personenbezogene Daten erhalten, gelten jedoch nicht als Empfänger. Die Verarbeitung dieser Daten durch die genannten Behörden erfolgt im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften gemäß den Zwecken der Verarbeitung.

1.20. Besondere Kategorien von personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, werden als *besondere Kategorien personenbezogener Daten* bezeichnet. Genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Daten über Gesundheit oder Daten über das Sexualleben oder die sexuelle Ausrichtung einer natürlichen Person werden ebenfalls als besondere Kategorien personenbezogener Daten eingestuft.

1.21. Dritter

Dritter ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, außer der betroffenen Person, dem Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten.

2. Anwendungsbereich

2.1. Territorialer Anwendungsbereich

Diese BCR gelten für die folgenden Szenarien:

- wenn im EWR ansässige BCR Mitglieder personenbezogene Daten verarbeiten und diese Daten dann an ein nicht im EWR ansässiges BCR Mitglied übermittelt werden.
- wenn BCR Mitglieder mit Sitz außerhalb des EWR personenbezogene Daten verarbeiten und diese Daten dann an ein anderes BCR Mitglied übermittelt werden.
- wenn ein nicht im EWR ansässiges BCR Mitglied personenbezogene Daten weiterverarbeitet und diese Daten ursprünglich von einem anderen BCR Mitglied übermittelt wurden.
- Wenn BCR Mitglieder, die nicht im EWR ansässig sind, personenbezogene Daten an einen Empfänger außerhalb des EWR übermitteln und diese Daten ursprünglich von einem BCR Mitglied übermittelt wurden.

Diese BCR gelten nicht für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch ein nicht im EWR ansässiges BCR Mitglied, wenn diese Verarbeitung:

- sich auf personenbezogene Daten bezieht, die nie von einem an die DSGVO gebundenen BCR Mitglied übermittelt wurden,
- personenbezogene Daten einer betroffenen Person außerhalb des EWR betrifft und
- nur von diesem BCR Mitglied und seinen Auftragsverarbeitern durchgeführt wird.

2.2. Materieller Anwendungsbereich

Diese BCR gelten für

- die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einer Datei gespeichert sind oder gespeichert werden sollen,
- die BCR Mitglieder, die in ihrer Eigenschaft als (interne) Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten im Auftrag eines anderen BCR Mitglieds verarbeiten; allerdings nur insoweit, als dies nicht zu einem Widerspruch zu einer jeweils geschlossenen Vereinbarung führt,
- die Verarbeitung personenbezogener Daten durch jedes in **Anlage 2** aufgeführte BCR Mitglied,
- die in **Anlage 3** aufgeführten Verarbeitungstätigkeiten.

3. Verbindlichkeit der BCR

Diese BCR sind für jedes BCR Mitglied und seine Mitarbeitende rechtsverbindlich. Jedes BCR Mitglied und jeder seiner Mitarbeitenden ist verpflichtet, die in diesen BCR niedergelegten Grundsätze und Verpflichtungen einzuhalten. Die Verbindlichkeit der BCR erstreckt sich auf Folgendes:

- *Verbindlichkeit für BCR Mitglieder* - Die Viega Gruppe hat die BCR bei den BCR Mitgliedern eingeführt und einen Mechanismus geschaffen, mit dem diese BCR für alle in **Anlage 2** aufgeführten BCR Mitglieder verbindlich werden. Jede Viega Einheit hat sich vertraglich verpflichtet, die Grundsätze der BCR einzuhalten, indem sie die konzerninterne Vereinbarung („Intergroup Agreement“) mit allen beteiligten Parteien unterzeichnet hat. Soweit dies für die Wirksamkeit der BCR erforderlich ist, ist jedes BCR Mitglied verpflichtet, alle zusätzlichen Anforderungen zu erfüllen, um die BCR wie vertraglich vorgesehen verbindlich zu machen.
- *Verbindlichkeit für die Mitarbeitende* - Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, die in diesen BCR niedergelegten Grundsätze zu beachten, da sie sich durch ihren Arbeitsvertrag zur Einhaltung der Unternehmenspolitik verpflichten. Die Durchsetzung der BCR und mögliche Sanktionen bei Verstößen gegen die BCR gegenüber den Mitarbeitenden werden durch die interne Compliance-Struktur sichergestellt. Soweit dies für die Verbindlichkeit der BCR gegenüber den jeweiligen Mitarbeitern erforderlich ist, ist jedes BCR Mitglied verpflichtet, alle zusätzlichen Anforderungen zu erfüllen, um die BCR wie vertraglich vorgeschrieben verbindlich zu machen.

4. Rechte von Drittbegünstigten

Einzelpersonen sind Drittbegünstigte und können Rechte aus diesen BCR ableiten.

Alle BCR Mitglieder verpflichten sich, Personen im Rahmen dieser BCR Rechte als Drittbegünstigte in Bezug auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu gewähren. Dementsprechend wird von jedem BCR Mitglied ausdrücklich anerkannt und akzeptiert, dass die betroffenen Personen berechtigt sind, die Bestimmungen der Klauseln 3, 4, 6, 7, 8, 9.1.1. - 9.1.4., 10, 11.3. dieser BCR in Bezug auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten geltend zu machen.

5. Datenschutzorganisation

Die Viega Gruppe hat eine strukturierte Datenschutzorganisation aufgebaut, in der Rollen und Verantwortlichkeiten festgelegt sind. Damit soll ein angemessener Unterstützungsrahmen geschaffen werden, um die rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten innerhalb der Viega Gruppe zu gewährleisten.

5.1. Data Protection Manager

Die Viega Gruppe hat einen Data Protection Manager (DPM) mit Sitz in der Europäischen Union ernannt, der das DPMS betreibt und die Einhaltung dieser BCR durch die BCR Mitglieder überwacht. Der DPM ist für das DPMS und das Risikomanagement für Datenschutzrisiken und -prozesse verantwortlich. Der DPM informiert und berät das Group Board, befasst sich mit Untersuchungen der Aufsichtsbehörden, überwacht die Einhaltung der BCR auf globaler Ebene und erstattet jährlich Bericht darüber.

Der Name und die Kontaktdaten des DPM finden sich in **Anhang 1** und sind im Internet unter https://viega.com/privacy veröffentlicht.

5.2. Data Protection Officer

Der Datenschutzbeauftragte (Data Protection Officer, DPO) ist einerseits Berater der Führungskräfte in allen Fragen des Datenschutzes und andererseits Ansprechpartner für die Aufsichtsbehörden. Die Aufgaben des DSB leiten sich aus der DSGVO ab. Der DSB berichtet der Geschäftsführung des haftenden BCR Mitglieds und unterrichtet diese, wenn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben Fragen oder Probleme auftreten. Für die deutschen Unternehmen wurde ein DSB bestellt und bei der zuständigen Aufsichtsbehörde registriert. Ein BCR Mitglied benennt einen DSB in allen Fällen, in denen die Kerntätigkeit des BCR Mitglieds aus Verarbeitungsvorgängen besteht, die aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke eine regelmäßige und systematische Überwachung der betroffenen Personen in großem Umfang erfordern.

Der Name und die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten finden sich in **Anhang 1** und sind im Internet unter https://viega.com/privacy veröffentlicht.

5.3. Data Protection Coordinators

Jedes BCR Mitglied benennt einen Datenschutzkoordinator (Data Protection Coordinator, DPC). DPCs sind Ansprechpartner für den DPM. Sie unterstützen auch die so genannten Risk Owner (Mitarbeiter, die für bestimmte Aufgaben und Prozesse verantwortlich sind) bei der Ermittlung und Planung von Maßnahmen für Datenschutzrisiken und unterstützen den DPM bei der Überwachung der Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahmen. Die DPC können lokale Beschwerden von betroffenen Personen bearbeiten, dem DPM wichtige Datenschutzprobleme melden und die Schulung und Einhaltung der Vorschriften in ihrer lokalen Einrichtung überwachen. Ein DPC kann von mehreren BCR Mitgliedern ernannt werden, sofern der Koordinator befugt ist, das Unternehmen zu vertreten, und von jedem dieser Mitarbeiter leicht erreicht werden kann.

6. Grundsätze des Datenschutzes

BCR-Mitglieder erkennen die Bedeutung der Privatsphäre des Einzelnen an. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten von BCR-Mitgliedern müssen die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen, insbesondere ihr Recht auf den Schutz personenbezogener Daten, beachtet werden.

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten halten sich die Unternehmen der Viega Gruppe stets an die folgenden Grundsätze:

6.1. Rechtmäßigkeit

Personenbezogene Daten dürfen nur auf rechtmäßige Weise verarbeitet werden. Für jede Verarbeitung personenbezogener Daten muss es eine Rechtsgrundlage geben. Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zur Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben.
 Die Einwilligung kann nur auf freiwilliger Basis erteilt werden. Die betroffene Person muss im Voraus in verständlicher und leicht zugänglicher Form über die konkrete Verarbeitung informiert werden. Die betroffene Person muss die Möglichkeit haben, ihre Einwilligung jederzeit formlos zu widerrufen.
- Die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen.
- Die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt.

- Die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen.
- Die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen eines BCR Mitglieds oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.
- Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Arbeitnehmern ist nach den in den EWR-Ländern geltenden Datenschutz- oder anderen einschlägigen Rechtsvorschriften zulässig.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßregeln, die auf einer der vorgenannten Rechtsgrundlagen beruhen, erfolgt nur unter Aufsicht einer Behörde oder wenn die Verarbeitung durch Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten, die angemessene Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen vorsehen, erlaubt ist. Abschnitt 10 bleibt hiervon unberührt.
Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist nicht zulässig. Die Verarbeitung solcher Daten ist ausnahmsweise zulässig, wenn eine der oben genannten Rechtsgrundlagen vorliegt und zusätzlich einer der folgenden Punkte zutrifft:

- die betroffene Person hat in die Verarbeitung der genannten personenbezogenen Daten für einen oder mehrere festgelegte Zwecke ausdrücklich eingewilligt;
- die betroffene Person ist nicht in der Lage, ihre Einwilligung zu geben (z. B. bei einem medizinischen Notfall) und die Datenverarbeitung ist zur Wahrung lebenswichtiger Interessen der Person erforderlich;
- die Verarbeitung bezieht sich auf personenbezogene Daten, die von der betroffenen Person offensichtlich öffentlich gemacht wurden; oder
- die Verarbeitung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich, sofern kein Grund zu der Annahme besteht, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Person überwiegen und der Verarbeitung entgegenstehen.

Der DPM und, falls für das betreffende Unternehmen bestellt, der DSB sind vor der Aufnahme oder Durchführung von Verarbeitungstätigkeiten, die besondere Kategorien personenbezogener Daten betreffen, zu konsultieren.

6.2. Fairness und Transparenz

Personenbezogene Daten müssen nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden. Dies bedeutet, dass die betroffenen Personen im Allgemeinen zum Zeitpunkt der Erhebung ihrer personenbezogenen Daten angemessen informiert werden. Werden personenbezogene Daten einer betroffenen Person bei dieser erhoben, so muss der Verantwortliche der betroffenen Person alle folgenden Informationen zur Verfügung stellen:

- den Namen und die Kontaktdaten des BCR Mitglieds, das als für die Verarbeitung Verantwortlicher fungiert;
- die Kontaktdaten des DPM und, falls bestellt, des DSB;
- die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;
- die Kategorien der betroffenen personenbezogenen Daten;
- gegebenenfalls die berechtigten Interessen, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden;
- die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten, falls vorhanden;
- gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln, sowie das Vorhandensein oder das Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Europäischen Kommission oder einen Verweis auf die geeigneten oder angemessenen Garantien und die Möglichkeit, wie eine Kopie von ihnen zu erhalten ist, oder wo sie verfügbar sind;
- den Zeitraum, für den die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieses Zeitraums;
- das Bestehen der Rechte der betroffenen Personen gemäß Abschnitt 8;
- wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung der betroffenen Person beruht, das Bestehen des Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung aufgrund der Einwilligung vor deren Widerruf berührt wird;
- ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist und ob die betroffene Person verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche möglichen Folgen die Nichtbereitstellung hätte;
- das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und - zumindest in diesen Fällen - aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

Wurden personenbezogene Daten ausnahmsweise nicht bei der betroffenen Person erhoben, stellt der Verantwortliche Informationen im gleichen Umfang wie oben beschrieben zur Verfügung. Darüber hinaus gibt der Verantwortliche an, aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen, und gegebenenfalls, ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen.

6.3. Zweckbindung

Personenbezogene Daten dürfen nur für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben werden. Sie dürfen nicht in einer Weise verarbeitet werden, die mit diesen Zwecken unvereinbar ist, es sei denn, die Änderung des Zwecks ist nach dem EU-Datenschutzrecht zulässig. Es werden zusätzliche Maßnahmen ergriffen, um die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person zu schützen, wie z. B. die

Einwilligung der jeweiligen betroffene Person, die Beschränkung des Zugangs zu den personenbezogenen Daten, zusätzliche Vertraulichkeits- und Sicherheitskontrollen und die Bereitstellung von Informationen für die betroffene Person.

Generell zulässige Zwecke für die Weiterverarbeitung, die mit dem ursprünglichen Zweck vereinbar sind, sind die Archivierung sowie interne Prüfungen und Untersuchungen.

Um festzustellen, ob die Verarbeitung für einen anderen Zweck mit dem Zweck, für den die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, vereinbar ist, muss unter anderem Folgendes berücksichtigt werden:

- jede Verbindung zwischen den Zwecken, für die die personenbezogenen Daten erhoben wurden, und den Zwecken der beabsichtigten Weiterverarbeitung;
- den Kontext, in dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, insbesondere im Hinblick auf die Beziehung zwischen den betroffenen Personen und dem BCR Mitglied;
- die Art der personenbezogenen Daten, insbesondere ob besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden oder ob personenbezogene Daten im Zusammenhang mit strafrechtlichen Verurteilungen und Straftaten verarbeitet werden (siehe oben 6.1);
- die möglichen Folgen der beabsichtigten Weiterverarbeitung für die betroffenen Personen;
- das Vorhandensein geeigneter Sicherheitsvorkehrungen, die Verschlüsselung oder Pseudonymisierung umfassen können.

Der DPM wird Hinweise dazu geben, ob und wann eine solche Änderung zulässig ist. Im Falle einer zulässigen Änderung des Zwecks müssen die betroffenen Personen gemäß Abschnitt 6.2 über solche Änderungen informiert werden.

6.4. Datenminimierung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten muss dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein.

6.5. Richtigkeit

Personenbezogene Daten müssen sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein. Es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden.

6.6. Speicherbegrenzung

Unbeschadet der Bestimmungen in Abschnitt 10 dieser BCR bewahrt jedes BCR Mitglied personenbezogene Daten nur so lange auf, wie es für den Zweck ihrer Verarbeitung erforderlich ist. Müssen personenbezogene Daten aus anderen Gründen als dem ursprünglichen Zweck aufbewahrt werden (z. B. weil das geltende nationale Recht eine längere Aufbewahrung vorschreibt), so wird der Zugang zu den Daten eingeschränkt. Sobald kein rechtliches oder legitimes Interesse mehr an der Aufbewahrung der

personenbezogenen Daten durch das BCR Mitglied besteht, werden die personenbezogenen Daten anonymisiert oder sicher gelöscht.

6.7. Integrität und Vertraulichkeit

Personenbezogene Daten müssen in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen.

6.8. Rechenschaftspflicht

Jedes BCR Mitglied ist verpflichtet, angemessene und wirksame Maßnahmen zu ergreifen und in der Lage zu sein, die Übereinstimmung der Verarbeitungstätigkeiten mit diesen BCR, einschließlich der Wirksamkeit der Maßnahmen, nachzuweisen. Diese Maßnahmen sollen der Art, dem Umfang, den Umständen und den Zwecken der Verarbeitung sowie dem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen Rechnung tragen.

6.8.1. Datenverarbeitung im Auftrag

Die Viega Gruppe setzt Auftragsverarbeiter auf vertraglicher Basis zur Durchführung verschiedener Tätigkeiten ein. Dabei setzt Viega nur Auftragsverarbeiter ein, die hinreichende Garantien bieten, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so zu treffen, dass die Verarbeitung den Anforderungen dieser BCR entspricht und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet ist.

Jede Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter wird durch einen Vertrag oder einen anderen Rechtsakt geregelt, der für den Auftragsverarbeiter gegenüber dem Verantwortlichen verbindlich ist und in dem u. a. Folgendes festgelegt ist:

- die personenbezogenen Daten werden nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen verarbeitet, auch im Hinblick auf die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation;
- es wird gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen;
- alle gemäß Abschnitt 6.8.4 erforderlichen Maßnahmen werden ergriffen;
- die unten genannten Bedingungen für die Beauftragung weiterer Auftragsverarbeiter werden eingehalten;
- der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen angesichts der Art der Verarbeitung nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Abschnitt 8 genannten Rechte der betroffenen Person nachzukommen;

- der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen bei der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der dem Auftragsverarbeiter zur Verfügung stehenden Informationen;
- nach Wahl des Verantwortlichen löscht der Auftragsverarbeiter alle personenbezogenen Daten nach Beendigung der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Verarbeitung oder gibt sie an den Verantwortlichen zurück und löscht vorhandene Kopien, es sei denn, die Gesetze schreiben eine Aufbewahrung der personenbezogenen Daten vor;
- der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in diesem Abschnitt niedergelegten Pflichten zur Verfügung stellt und Überprüfungen – einschließlich Inspektionen –, die vom Verantwortlichen oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden, ermöglicht und dazu beiträgt.

Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich, wenn eine Anweisung seiner Ansicht nach gegen geltendes Datenschutzrecht verstößt.

Der Auftragsverarbeiter darf ohne vorherige ausdrückliche oder allgemeine schriftliche Genehmigung des Verantwortlichen keinen anderen Auftragsverarbeiter beauftragen. Im Falle einer allgemeinen schriftlichen Genehmigung unterrichtet der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen über alle beabsichtigten Änderungen in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Auftragsverarbeiter, wodurch der Verantwortliche die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben. Beauftragt ein Auftragsverarbeiter einen anderen Auftragsverarbeiter mit der Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten im Auftrag des Verantwortlichen, so werden diesem anderen Auftragsverarbeiter vertraglich dieselben Datenschutzverpflichtungen auferlegt, wie sie im Vertrag zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter festgelegt sind; insbesondere muss er hinreichende Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen werden, so dass die Verarbeitung den Anforderungen dieser BCR entspricht. Kommt dieser andere Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so bleibt der ursprüngliche Auftragsverarbeiter gegenüber dem Verantwortlichen in vollem Umfang für die Erfüllung der Pflichten dieses anderen Auftragsverarbeiters haftbar.

Um ausreichende Garantien im Sinne dieses Abschnitts nachzuweisen, können ein Verhaltenskodex, eine Datenschutzzertifizierung oder Standardvertragsklauseln verwendet werden.

Jeder Vertrag bedarf der Schriftform, auch in elektronischer Form.

6.8.2. Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Jedes BCR Mitglied, das als Verantwortlicher tätig ist, muss alle Verarbeitungstätigkeiten in einem gemeinsamen Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten festhalten. Dieses Verzeichnis enthält für jede Verarbeitungstätigkeit mindestens die folgenden Angaben:

- den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen und gegebenenfalls des gemeinsam mit ihm Verantwortlichen, des Vertreters des Verantwortlichen sowie eines etwaigen DSB;

- die Zwecke der Verarbeitung;
- eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten;
- die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschließlich Empfänger in Drittländern oder internationalen Organisationen;
- gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe des betreffenden Drittlands oder der betreffenden internationalen Organisation, sowie bei den erforderlichenfalls der Dokumentation geeigneter Garantien gemäß Abschnitt 7.3;
- wenn möglich, die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien;
- wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen.

Jedes BCR Mitglied, das als Auftragsverarbeiter tätig ist, führt ein Verzeichnis aller Kategorien von Verarbeitungstätigkeiten, die im Auftrag eines Verantwortlichen durchgeführt werden. Dieses Verzeichnis enthält für jede Verarbeitungstätigkeit mindestens die folgenden Informationen:

- den Namen und die Kontaktdaten des oder der Auftragsverarbeiter und jedes Verantwortlichen, in dessen Auftrag der Auftragsverarbeiter tätig ist, sowie gegebenenfalls des Vertreters des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters und des DSB, falls vorhanden;
- die Kategorien von Verarbeitungen, die im Auftrag jedes Verantwortlichen durchgeführt werden;
- gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe des betreffenden Drittlandes oder der betreffenden internationalen Organisation und erforderlichenfalls der Dokumentation geeigneter Garantien gemäß Abschnitt 7.3;
- wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen.

Die Aufzeichnungen sind schriftlich, auch in elektronischer Form, aufzubewahren und der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Der DPM legt die Anforderungen für das Verzeichnis fest und stellt den BCR Mitgliedern Vorlagen und andere Hilfsmittel zur Verfügung. Die Informationen werden regelmäßig von den jeweiligen DPC überprüft und gegebenenfalls ergänzt.

6.8.3. Datenschutz-Folgenabschätzung

Wenn eine Verarbeitungstätigkeit unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung wahrscheinlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen mit sich bringt, ist der Verantwortliche verpflichtet, eine Bewertung der Auswirkungen der geplanten Verarbeitungsvorgänge auf den Schutz personenbezogener Daten vorzunehmen. Der DPM stellt hierfür Vorlagen und andere Hilfsmittel zur Verfügung. Ergibt die Datenschutz-Folgenabschätzung,

dass die Verarbeitung zu einem hohen Risiko führen würde, und ergreift der Verantwortliche keine Maßnahmen zur Minderung des Risikos, darf er die Verarbeitung nicht beginnen und muss vor der Verarbeitung die zuständige Aufsichtsbehörde konsultieren.

6.8.4. Sicherheit der Verarbeitung

Die Viega Gruppe verarbeitet personenbezogene Daten einerseits in Übereinstimmung mit den internen Richtlinien und Standards für Informationssicherheit und Datenschutz und andererseits in Übereinstimmung mit den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften.

Jedes BCR Mitglied ergreift geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um personenbezogene Daten gegen die zufällige oder unrechtmäßige Zerstörung, den Verlust, die Veränderung, die unbefugte Weitergabe oder den Zugriff auf übermittelte, gespeicherte oder anderweitig verarbeitete personenbezogene Daten zu schützen. Diese Maßnahmen umfassen Grundsätze des Datenschutzes durch Technikgestaltung (data protection by design) und gewährleisten, dass jedes BCR Mitglied standardmäßig nur die personenbezogenen Daten erhebt und verarbeitet, die für seine Geschäftszwecke erforderlich sind (data protection by default).

Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen hat Viega geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen, um ein dem Risiko angemessenes Maß an Sicherheit zu gewährleisten, unter anderem auch durch entsprechende Maßnahmen:

- die Pseudonymisierung und Verschlüsselung von personenbezogenen Daten;
- die Fähigkeit, die ständige Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Verarbeitungssysteme und -dienste zu gewährleisten;
- die Fähigkeit, die Verfügbarkeit und den Zugang zu personenbezogenen Daten im Falle eines physischen oder technischen Zwischenfalls rechtzeitig wiederherzustellen;
- ein Verfahren zur regelmäßigen Prüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.

6.8.5. Benachrichtigung über eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten

Alle BCR Mitglieder verpflichten sich, ihren örtlichen Datenschutzbeauftragten (DSB / DPC) und den DPM unverzüglich über jede (vermutete) Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Geltungsbereich dieser BCR zu informieren. Dies gilt auch für Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten bei externen Auftragsverarbeitern. Darüber hinaus bestehen im Falle einer solchen Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten die folgenden Meldepflichten:

- Der Verantwortliche meldet der zuständigen Aufsichtsbehörde die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich und nach Möglichkeit spätestens 72 Stunden, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, es sei denn, es ist unwahrscheinlich, dass die Verletzung

des Schutzes personenbezogener Daten zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt.

- Jedes BCR Mitglied, das als Auftragsverarbeiter für ein anderes BCR Mitglied tätig ist, meldet jede Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten dem jeweiligen BCR Mitglied, das als Verantwortlicher tätig ist, und dem zuständigen DPC.
- Führt eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten wahrscheinlich zu einem hohen Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen, so teilt das BCR Mitglied ihnen die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten ohne unangemessene Verzögerung mit.

Jedes BCR Mitglied wird eine solche Verletzung dokumentieren (mit den Fakten der Verletzung, ihren Auswirkungen und den getroffenen Abhilfemaßnahmen) und diese Dokumentation nach Rücksprache mit dem DPM / DSB den Aufsichtsbehörden auf Anfrage zur Verfügung stellen.

6.8.6. Vertraulichkeit der Datenverarbeitung

Nur befugte Mitarbeiter, die sich zur Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet haben, dürfen personenbezogene Daten verarbeiten. Es ist untersagt, die im Rahmen der Tätigkeit anvertrauten personenbezogenen Daten für eigene private Zwecke zu nutzen, an Unbefugte zu übermitteln oder ihnen in sonstiger Weise zugänglich zu machen. Unbefugte Personen in diesem Sinne sind auch Mitarbeiter, die die Daten nicht zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben benötigen.

Jedes BCR Mitglied stellt sicher, dass jede natürliche Person, die im Auftrag von Viega handelt und Zugang zu personenbezogenen Daten hat, diese nur auf Anweisung des BCR Mitglieds verarbeitet.

7. Übermittlung von personenbezogenen Daten

Zur Erfüllung von Kundenaufträgen werden die in **Anlage 3** genannten personenbezogenen Daten an andere Viega-Unternehmen oder von Viega-Unternehmen beauftragte Auftragsverarbeiter übermittelt.

7.1. Übermittlung von personenbezogenen Daten zwischen BCR Mitgliedern

Die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen BCR Mitgliedern, insbesondere wenn das empfangende Mitglied außerhalb des EWR ansässig ist, ist nur zulässig, wenn das empfangende Mitglied die BCR in vollem Umfang einhält und die lokalen Gesetze und Praktiken die Einhaltung der BCR nicht beeinträchtigen (siehe Abschnitt 10). Die Übermittlung personenbezogener Daten an nicht konforme, ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder ist nicht zulässig. Wird die Einhaltung der BCR nicht innerhalb eines Monats nach der Aussetzung wiederhergestellt, verstößt der Datenimporteur in erheblichem Maße oder dauerhaft gegen die BCR oder kommt er einer verbindlichen Entscheidung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen Aufsichtsbehörde in Bezug auf seine Verpflichtungen aus diesen BCR nicht nach, gilt Abschnitt 11.2.

7.2. Übermittlung personenbezogener Daten von einem BCR Mitglied an ein Nicht-BCR Mitglied oder einen Dritten innerhalb des EWR

Die Übermittlung personenbezogener Daten von einem BCR Mitglied an ein Nicht-BCR Mitglied der Viega Gruppe oder einen Dritten innerhalb des EWR ist nur unter den folgenden Aspekten zulässig:

- Handelt es sich bei der empfangenden Stelle um einen Auftragsverarbeiter, müssen die in Abschnitt 6.8.1 genannten Bedingungen erfüllt sein.
- Handelt es sich bei der empfangenden Stelle um einen Verantwortlichen, der die Zwecke und Mittel der Verarbeitung gemeinsam mit einem BCR Mitglied festlegt, müssen die Anforderungen nach Abschnitt 6.8.1 erfüllt sein.
- Sofern es sich bei der empfangenden Stelle um einen unabhängigen Datenverantwortlichen handelt, muss sie die Einhaltung der einschlägigen Datenschutzgesetze und die Aufrechterhaltung des Datenschutzniveaus nachweisen, sofern es sich nicht um eine staatliche Stelle handelt.

7.3. Übermittlung personenbezogener Daten von einem BCR Mitglied an ein Nicht-BCR Mitglied oder an einen Dritten außerhalb des EWR

Die Übermittlung personenbezogener Daten von einem BCR Mitglied an ein Nicht-BCR Mitglied der Viega Gruppe oder einen Dritten **außerhalb des EWR** ist nur zulässig, wenn die Bedingungen für eine Übermittlung erfüllt sind und die lokalen Gesetze und Praktiken die Einhaltung dieser BCR nicht beeinträchtigen (siehe Abschnitt 10).

Um die Übermittlung personenbezogener Daten zu ermöglichen, gewährleistet das Drittland der empfangenden Stelle oder die empfangende Stelle selbst ein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten, das durch folgende Maßnahmen gewährleistet wird:

- einen Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission, in der festgestellt wird, dass das betreffende Drittland, ein Gebiet oder ein oder mehrere bestimmte Sektoren innerhalb dieses Drittlandes oder die betreffende internationale Organisation ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet;
- wenn der Empfänger geeignete Garantien vorgesehen hat und unter der Bedingung, dass den betroffenen Personen durchsetzbare individuelle Rechte und wirksame Rechtsmittel zur Verfügung stehen, z. B. aufgrund von Standardvertragsklauseln, die von der Europäischen Kommission erlassen wurden;

In Ermangelung eines Angemessenheitsbeschlusses oder geeigneter Garantien darf eine Übermittlung oder eine Reihe von Übermittlungen personenbezogener Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation nur unter einer der folgenden Bedingungen erfolgen:

- die betroffene Person hat in die vorgeschlagene Datenübermittlung ausdrücklich eingewilligt, nachdem sie über die für sie bestehenden möglichen Risiken derartiger Datenübermittlungen

ohne Vorliegen eines Angemessenheitsbeschlusses und ohne geeignete Garantien unterrichtet wurde;

- die Übermittlung ist für die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen oder zur Durchführung von vorvertraglichen Maßnahmen auf Antrag der betroffenen Person erforderlich;
- die Übermittlung ist zum Abschluss oder zur Erfüllung eines im Interesse der betroffenen Person von dem Verantwortlichen mit einer anderen natürlichen oder juristischen Person geschlossenen Vertrags erforderlich;
- die Übermittlung ist aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses notwendig;
- die Übermittlung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich;
- die Übermittlung ist zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder anderer Personen erforderlich, sofern die betroffene Person aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, ihre Einwilligung zu geben.

7.4. Übermittlung personenbezogener Daten von einem BCR Mitglied mit Sitz außerhalb des EWR an eine Behörde in seinem Land

Im Falle eines rechtsverbindlichen Ersuchens einer Behörde nach dem Recht des Bestimmungslandes oder eines anderen Drittlandes um Offenlegung personenbezogener Daten, die nach Maßgabe dieser BCR übermittelt wurden, benachrichtigt das betroffene BCR Mitglied unverzüglich den Datenexporteur und, soweit möglich, die betroffene Person. Diese Mitteilung enthält Informationen über die angeforderten personenbezogenen Daten, die ersuchende Behörde, die Rechtsgrundlage für das Ersuchen und die erteilte Antwort.

Erhält ein BCR Mitglied Kenntnis von einem direkten Zugriff öffentlicher Stellen auf personenbezogene Daten, die nach Maßgabe dieser BCR im Einklang mit den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes übermittelt wurden, so benachrichtigt das BCR Mitglied unverzüglich den Datenexporteur und, soweit möglich, die betroffene Person. Diese Mitteilung enthält alle dem BCR Mitglied zur Verfügung stehenden Informationen.

Das BCR Mitglied wird sich nach besten Kräften bemühen, den anderen betroffenen BCR Mitgliedern und den betroffenen Personen so viele Informationen wie möglich und so schnell wie möglich zukommen zu lassen.

Der Datenimporteur bewahrt die oben genannten Informationen so lange auf, wie die personenbezogenen Daten den in diesen BCR vorgesehenen Garantien unterliegen, und stellt sie den zuständigen Aufsichtsbehörden auf Anfrage zur Verfügung.

Das BCR Mitglied, das als Datenimporteur auftritt, informiert das BCR Mitglied, das als Datenexporteur auftritt, regelmäßig und so detailliert wie möglich über Anfragen von Behörden. Wird die Übermittlung

solcher Informationen ganz oder teilweise untersagt, so teilt das BCR Mitglied dies dem Datenexporteur unverzüglich mit.

Bevor das BCR Mitglied die erbetenen Informationen zur Verfügung stellt, prüft es, ob das Ersuchen mit dem Recht des Bestimmungslandes, den geltenden völkerrechtlichen Verpflichtungen und den Grundsätzen des internationalen Verständnisses vereinbar ist. Bestehen Zweifel an der Rechtmäßigkeit, so ficht das BCR Mitglied das Ersuchen an und gibt die angeforderten personenbezogenen Daten erst weiter, wenn es nach den geltenden Verfahrensregeln dazu verpflichtet ist. Diese rechtliche Beurteilung wird dokumentiert und dem Datenexporteur und den zuständigen Aufsichtsbehörden auf Anfrage zur Verfügung gestellt. In jedem Fall wird der Datenimporteur den Behörden nur das zulässige Mindestmaß an Informationen zur Verfügung stellen. Die Übermittlung personenbezogener Daten durch ein BCR Mitglied an eine Behörde darf nicht so massiv, unverhältnismäßig und wahllos sein, dass sie über das in einer demokratischen Gesellschaft erforderliche Maß hinausgeht.

8. Rechte der betroffenen Personen

Jede betroffene Person hat ungeachtet ihres Wohnsitzes und des Ortes der Verarbeitung folgende unveräußerliche Rechte in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten, die von einem BCR Mitglied nach Maßgabe dieser BCR verarbeitet werden. Den betroffenen Personen darf bei der Ausübung ihrer Rechte kein Nachteil entstehen.

Alle Anfragen, die ein BCR Mitglied von einer betroffenen Person im Zusammenhang mit den in diesem Abschnitt genannten Rechten erhält, werden gemäß dem in Abschnitt 9.1 beschriebenen BCR-Beschwerdeverfahren bearbeitet.

8.1. Recht auf Information

Die betroffene Person hat das Recht auf Information darüber, wie ihre Daten von den BCR Mitgliedern verarbeitet werden, wie in Abschnitt 6.2 beschrieben. Das Auskunftsrecht umfasst auch das Recht jeder betroffenen Person auf einfachen Zugang zur neuesten Fassung dieser BCR, wie in Abschnitt 9.4 beschrieben.

8.2. Recht auf Auskunft

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie das Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf Informationen über die Zwecke der Verarbeitung, die Kategorien der betroffenen personenbezogenen Daten und die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die personenbezogenen Daten weitergegeben wurden oder werden, insbesondere an Empfänger in Drittländern oder an internationale Organisationen. Wenn möglich, sollte der vorgesehene Zeitraum angegeben werden, für den die personenbezogenen Daten gespeichert werden,

und, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien, nach denen dieser Zeitraum festgelegt wurde. Die betroffene Person wird darüber informiert, dass sie das Recht hat, von dem Verantwortlichen die Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten zu verlangen oder Widerspruch gegen die Verarbeitung einzulegen, sowie über ihr Recht, eine Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde einzureichen. Werden die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben, so werden der betroffenen Person alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten mitgeteilt. Die betroffene Person wird über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung, einschließlich Profiling, unterrichtet und erhält zumindest in diesen Fällen aussagekräftige Informationen über die zugrunde liegende Logik sowie über die Bedeutung und die voraussichtlichen Folgen einer solchen Verarbeitung für die betroffene Person.

Darüber hinaus hat die betroffene Person das Recht, über die geeigneten Garantien im Zusammenhang mit der Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation informiert zu werden.

Der für die Verarbeitung Verantwortliche stellt eine Kopie der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden, zur Verfügung.

8.3. Recht auf Berichtigung

Die betroffene Person hat das Recht, dass sie betreffende unrichtige personenbezogene Daten, die von einem BCR Mitglied verarbeitet werden, unverzüglich berichtigt werden und dass unvollständige personenbezogene Daten unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung vervollständigt werden, auch durch Übermittlung einer ergänzenden Erklärung.

8.4. Recht auf Löschung

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt: die personenbezogenen Daten sind im Hinblick auf die Zwecke, für die sie erhoben oder anderweitig verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich; die betroffene Person widerruft ihre Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung stützt, und es liegt keine andere rechtliche Grundlage für die Verarbeitung vor; die betroffene Person legt Widerspruch gegen die Verarbeitung ein, und es liegen keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vor, oder die betroffene Person legt Widerspruch gegen die Verarbeitung zu Zwecken der Direktwerbung ein; die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet; die personenbezogenen Daten müssen zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Recht der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt, gelöscht werden. Bestehende Aufbewahrungspflichten und/oder entgegenstehende Interessen sind zu beachten; es gilt Abschnitt 10.

8.5. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist: die Richtigkeit der personenbezogenen Daten wird von der betroffenen Person bestritten, und zwar für eine Dauer, die es dem Verantwortlichen ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen; die Verarbeitung ist unrechtmäßig, und die betroffene Person lehnt die Löschung der personenbezogenen Daten ab und verlangt stattdessen die Einschränkung ihrer Verwendung; der Verantwortliche benötigt die personenbezogenen Daten nicht mehr für die Zwecke der Verarbeitung, sie werden jedoch von der betroffenen Person zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt; die betroffene Person hat gegen die Verarbeitung Widerspruch eingelegt, solange noch nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe des Verantwortlichen gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen. Kann die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Daten nicht festgestellt werden oder steht die Verarbeitung nicht im Einklang mit den Bestimmungen dieser BCR oder den nationalen Rechtsvorschriften, wird die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten untersagt.

Wurde die Verarbeitung gemäß den vorstehenden Bedingungen eingeschränkt, so dürfen diese personenbezogenen Daten - mit Ausnahme der Speicherung - nur mit Einwilligung der betroffenen Person oder zur Begründung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaats verarbeitet werden.

Eine betroffene Person, die eine Einschränkung der Verarbeitung gemäß den oben genannten Bedingungen erwirkt hat, wird von dem Verantwortlichen unterrichtet, bevor die Einschränkung der Verarbeitung aufgehoben wird.

8.6. Recht auf Datenübertragbarkeit

Wurden personenbezogene Daten von der betroffenen Person bereitgestellt und beruht die Verarbeitung auf der Einwilligung der betroffenen Person oder auf einem Vertrag mit der betroffenen Person und wird die Verarbeitung mit automatisierten Verfahren durchgeführt, so hat die betroffene Person das Recht, ihre personenbezogenen Daten in einem gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und diese Daten (soweit technisch möglich) einem anderen Verantwortlichen ungehindert zu übermitteln, damit die betroffene Person ähnliche Dienste nutzen kann.

Bei der Ausübung des Rechts auf Datenübertragbarkeit hat die betroffene Person das Recht, die personenbezogenen Daten direkt von einem Verantwortlichen an einen anderen zu übermitteln, sofern dies technisch machbar ist.

Die Ausübung dieses Rechts erfolgt unbeschadet des Abschnitts 8.4. Dieses Recht gilt nicht für die Verarbeitung, die für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.

Das Recht auf Datenübertragbarkeit darf sich nicht nachteilig auf die Rechte und Freiheiten anderer auswirken.

8.7. Recht auf Widerspruch

Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die auf den berechtigten Interessen des Verantwortlichen beruhen, Widerspruch einzulegen. Das Widerspruchsrecht ist zu berücksichtigen, wenn eine Prüfung des Sachverhalts ergibt, dass aufgrund besonderer persönlicher Umstände ein schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person gegenüber den Interessen des Verantwortlichen überwiegt. Werden personenbezogene Daten für Zwecke der Direktwerbung oder für statistische Zwecke verarbeitet, so hat die betroffene Person das Recht, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen.

8.8. Recht auf Beschwerde

Die betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen diese BCR verstößt. Die BCR Mitglieder gewähren die Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden.

Darüber hinaus hat die betroffene Person das Recht, sich an den DPM oder - falls ernannt - an den DSB zu wenden, um über den internen Beschwerdemechanismus der Viega Gruppe, wie unter 9.1 beschrieben, eine Beschwerde gegen die Verarbeitung eines BCR Mitglieds einzureichen.

8.9. Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf

Jede betroffene Person hat das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf bei einem zuständigen Gericht in der EU, wenn sie der Ansicht ist, dass die Rechte, die ihr aufgrund dieser BCR zustehen, infolge einer Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten unter Verstoß gegen diese BCR oder die geltenden Datenschutzvorschriften verletzt wurden. Dabei kann es sich entweder um das Land handeln, in dem das BCR Mitglied seinen Wohnsitz hat, um das Land, in dem es arbeitet, oder um das Gericht, in dem das BCR Mitglied seinen Wohnsitz hat. Die BCR Mitglieder akzeptieren, dass sich betroffene Personen durch eine gemeinnützige Einrichtung, Organisation oder Vereinigung vertreten lassen können, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats ordnungsgemäß gegründet wurde, satzungsgemäße Ziele verfolgt, die im öffentlichen Interesse liegen, und im Bereich des Schutzes der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen im Hinblick auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten tätig ist, um die Beschwerde in ihrem Namen einzureichen. Dieses Recht umfasst auch die Geltendmachung von Rechtsbehelfen und gegebenenfalls Schadensersatz im Falle einer Verletzung eines der durchsetzbaren Rechte aus diesen BCR. Die Regeln für die Haftung sind in Abschnitt 9.3 beschrieben.

8.10. Recht, keiner automatisierten Entscheidungsfindung unterworfen zu werden

Die betroffene Person hat das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt. Eine Ausnahme gilt in den folgenden Fällen:

- die Entscheidung ist für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und einem Verantwortlichen erforderlich;
- die Entscheidung ist durch Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche unterliegt, zulässig, und diese Rechtsvorschriften sehen auch geeignete Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person vor;
- die Entscheidung beruht auf der ausdrücklichen Zustimmung der betroffenen Person.

Die Rechte und Freiheiten sowie die berechtigten Interessen der betroffenen Person müssen durch angemessene Maßnahmen gewährleistet werden, insbesondere das Recht auf ein Eingreifen des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und auf Anfechtung der Entscheidung.

9. Einhaltung dieser BCR

9.1. Umgang mit Beschwerden

Jede betroffene Person hat das Recht, eine Verletzung der BCR geltend zu machen, sich auf ihre individuellen Rechte gemäß Abschnitt 8 dieser BCR zu berufen, jedes andere Recht aus den BCR geltend zu machen oder einen anderen Antrag an die Datenschutzorganisation zu stellen.

Jede betroffene Person kann sich mit den oben genannten Fragen jederzeit an den DPM oder - falls bestellt - an den DSB wenden. Beschwerden können über verschiedene Kanäle eingereicht werden. Die direkten Kontaktdaten sind in **Anlage 1** genannt. Weitere Kommunikationskanäle werden auf den Webseiten der Viega Gruppe und auf den internen Webseiten mit allen notwendigen Informationen veröffentlicht.

Der Eingang der Beschwerde wird der betroffenen Person rechtzeitig bestätigt, und die Beschwerde wird ohne unnötige Verzögerung, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang der Beschwerde, beantwortet. Unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl der Anfragen kann diese Einmonatsfrist um höchstens zwei weitere Monate verlängert werden; in diesem Fall wird die betroffene Person innerhalb eines Monats nach Eingang der Beschwerde informiert. Die Mitarbeiter, die die Beschwerde bearbeiten, verfügen über ein ausreichendes Maß an Unabhängigkeit bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe. Dies wird dadurch gewährleistet, dass sie nicht an den Datenverarbeitungsvorgängen beteiligt sind, die Gegenstand der Beschwerde sind.

Beschwerden, die missbräuchlich sind, insbesondere wenn sie offenkundig unbegründet oder übertrieben sind, insbesondere wegen ihres wiederholten Charakters, oder die beleidigende Handlungen gegen Viega oder einen Mitarbeiter darstellen, werden abgelehnt. In einem solchen Fall wird der betroffenen Person schriftlich der Grund für die Ablehnung mitgeteilt und ihr das Recht eingeräumt, Widerspruch einzulegen.

Wird die Beschwerde als berechtigt angesehen, ergreift das BCR Mitglied angemessene Maßnahmen, um der Beschwerde abzuhelfen, wobei es sich in angemessener Weise bemüht, die Situation, die Anlass zu der Beschwerde gegeben hat, zu bereinigen und zu beheben. Die betroffene Person wird schriftlich darüber informiert, dass angemessene Maßnahmen zur Behebung der Beschwerde eingeleitet werden oder wurden. In jedem Fall wird die betroffene Person auf ihr Recht hingewiesen, gemäß Abschnitt 9.3. eine Klage bei einem Gericht oder eine Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde einzureichen, falls sie mit der Bearbeitung ihrer Beschwerde nicht zufrieden ist.

Das BCR Mitglied und die DPCs sind verpflichtet, bei Anfragen mit den Aufsichtsbehörden des jeweiligen Landes zusammenzuarbeiten und deren Entscheidungen zu respektieren.

9.2. Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden

Die Viega Gruppe als Ganzes und jedes BCR Mitglied verpflichten sich, mit den zuständigen Aufsichtsbehörden zusammenzuarbeiten, sich von ihnen prüfen und kontrollieren zu lassen, erforderlichenfalls auch vor Ort, deren Ratschläge zu berücksichtigen und den Entscheidungen dieser Aufsichtsbehörden zu Fragen im Zusammenhang mit diesen BCR Folge zu leisten. Jedes BCR Mitglied stellt der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Anfrage alle Informationen über die unter diese BCR fallenden Verarbeitungsvorgänge zur Verfügung.

9.3. Haftung

Jedes BCR Mitglied haftet für Verstöße gegen diese BCR und ergreift die erforderlichen Abhilfemaßnahmen, um solche Verstöße zu beheben.

Verstößt ein nicht im EWR ansässiges BCR Mitglied gegen diese BCR, so haben die betroffenen Personen die gleichen Rechte und Rechtsbehelfe gegenüber der Viega GmbH & Co. KG so, als ob der Verstoß von ihnen in dem Mitgliedstaat, in dem sie ansässig sind, und nicht von einem BCR Mitglied mit Sitz außerhalb des EWR verursacht worden wäre. Die Viega GmbH & Co. KG stellt sicher, dass einer natürlichen Person, deren Rechte verletzt wurden, alle Rechte aus diesen BCR gewährt werden. Dazu gehört auch, dass sie alle erforderlichen Maßnahmen ergreift, um die verletzende Handlung abzustellen. Die Viega GmbH & Co. KG haftet für alle materiellen und immateriellen Schäden, die der Person durch den Verstoß gegen diese BCR entstehen.

Die Viega GmbH & Co. KG übernimmt die Verantwortung für Verstöße, die von BCR Mitgliedern mit Sitz außerhalb des EWR vor Gerichten oder zuständigen Behörden innerhalb des EWR begangen werden.

Die Beweislast für die Einhaltung dieser BCR durch BCR Mitglieder mit Sitz außerhalb des EWR liegt bei der Viega GmbH & Co. KG. Sie muss nachweisen, dass das Unternehmen keinen Verstoß gegen diese BCR begangen hat, der zu einem Schadensersatzanspruch einer betroffenen Person geführt hat. Das BCR Mitglied ist verpflichtet, die Viega GmbH & Co. KG dabei zu unterstützen.

9.4. Zugang zu diesen BCR

Jedes BCR Mitglied wird die BCR den betroffenen Personen zur Verfügung stellen. Sie werden über das Internet auf der entsprechenden Website der Viega Gruppe zur Verfügung gestellt.

9.5. Schulung der Mitarbeiter

Viega verfügt über ein Schulungsprogramm, das auf die spezifische Rolle des Mitarbeiters abgestimmt ist.

Mitarbeiter, die ständig oder regelmäßig Zugang zu personenbezogenen Daten haben oder an der Erhebung von Daten oder der Entwicklung von Instrumenten zur Verarbeitung personenbezogener Daten beteiligt sind, müssen jährlich zu den Bestimmungen dieser BCR geschult werden, insbesondere zum Umgang mit personenbezogenen Daten, zu den rechtmäßigen Zwecken, den Gründen für die Verarbeitung, zur Transparenz, zur Vertraulichkeit und zu den Prozessen (z. B. zur Bearbeitung von Anträgen auf Zugang zu personenbezogenen Daten durch Behörden). Die Schulung ist Teil der jährlichen Datenschutzbelehrung und wird den Mitarbeitern automatisch zugewiesen.

Die DPC werden für ihre Aufgabe geschult, Verarbeitungstätigkeiten zu ermitteln, sie in den Verzeichnissen der Verarbeitungstätigkeiten zu dokumentieren, Fragen von Kollegen zu beantworten und sie bei der Umsetzung des Datenschutzes durch Technikgestaltung zu beraten und die Datenschutzprozesse zu verstehen und durchzuführen. Um das Wissen der DPC aufrechtzuerhalten und zu aktualisieren, werden regelmäßig Schulungen durchgeführt.

9.6. Überwachung

Die Viega GmbH & Co. KG führt im Rahmen des von ihr betriebenen DPMS Audits zu diesen BCR durch, um die Einhaltung des angemessenen Datenschutzniveaus gemäß diesen BCR durch die BCR Mitglieder regelmäßig zu überwachen und weiterzuentwickeln. Für die Durchführung von Audits ist in erster Linie der DPM verantwortlich. Der DSB und die interne Revision oder andere interne oder unabhängige externe Prüfer können diese Audits durchführen. Interessenkonflikte sind dadurch ausgeschlossen, dass der Prüfer nicht seinen eigenen Arbeitsbereich prüft. Werden die Prüfungen von externen Prüfern durchgeführt, so ist durch entsprechende Verträge festzulegen, dass die Vertraulichkeit jeglicher Informationen gewährleistet ist, eine Beratung ausgeschlossen ist, ethnische Standards eingehalten werden und die Kenntnis aller geltenden Vorschriften und unternehmensinternen Regeln vorhanden ist.

BCR-Audits sind Teil des Auditprogramms der internen Revision, was bedeutet, dass BCR Mitglieder mindestens einmal alle drei Jahre oder in besonderen Fällen früher auditiert werden. Spezifische Fälle

und damit kürzere Auditfrequenzen werden auf der Grundlage der Risiken festgelegt, die die von diesen BCR erfassten Verarbeitungstätigkeiten für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen darstellen. Diese spezifischen Audits können vom DSB oder vom DPM beantragt werden, die gegebenenfalls von einem Team oder dem örtlichen DPC unterstützt werden können. Im Auditprogramm werden alle relevanten Prozesse sowie die zu prüfenden Standorte angegeben.

Diese BCR-Audits erstrecken sich auf alle Aspekte der BCR, einschließlich der Methoden und Maßnahmenpläne, mit denen sichergestellt wird, dass Abhilfemaßnahmen durchgeführt wurden. Der Umfang der Ad-hoc-Audits wird vom DPM oder der Leitung der BCR Mitglieder von Fall zu Fall festgelegt.

Der DPC, das haftende BCR Mitglied, der verantwortliche Geschäftsführer des geprüften Unternehmens und das Viega Group Board erhalten Einsicht in den vollständigen BCR-Prüfbericht. Die Ergebnisse dieser BCR-Prüfungen werden der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Sofern ein BCR-Audit zu dem Ergebnis kommt, dass aufgrund eines BCR-Verstoßes Abhilfemaßnahmen ergriffen werden müssen, hat das geprüfte BCR Mitglied dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Abhilfemaßnahmen durchgeführt werden. Je nach Schweregrad kann die Wirksamkeit dieser Maßnahmen in einem Folgeaudit überprüft werden.

10. Anwendung und Kollision von Gesetzen und Vorschriften

10.1. Allgemeine Bedingungen

Jedes BCR Mitglied wird diese BCR einhalten, auch wenn die geltenden Datenschutzgesetze ein anderes oder niedrigeres Schutzniveau vorsehen. Ungeachtet dessen werden die BCR Mitglieder, wenn und soweit die geltenden Datenschutzgesetze strengere Regeln für die Verarbeitung vorsehen, zusätzlich zu den BCR diese strengeren Regeln nach den geltenden Datenschutzgesetzen einhalten.

Hat ein BCR Mitglied Grund zu der Annahme, dass die anwendbaren Rechtsvorschriften das Mitglied daran hindern, seinen Verpflichtungen aus diesen BCR nachzukommen, oder dass sie wesentliche Auswirkungen auf die durch diese BCR gewährten Garantien haben, informiert das Mitglied unverzüglich den DPM, der wiederum die Viega GmbH & Co. KG informiert. Eine Ausnahme gilt, wenn dies von einer Strafverfolgungsbehörde untersagt wird, z. B. bei einem strafrechtlichen Verbot zur Wahrung der Vertraulichkeit einer strafrechtlichen Untersuchung.

Jede rechtliche Anforderung, einschließlich eines rechtsverbindlichen Ersuchens um Offenlegung personenbezogener Daten durch eine Strafverfolgungsbehörde oder ein staatliches Sicherheitsorgan, der bzw. dem ein BCR Mitglied in einem Nicht-EWR-Land unterworfen ist, hat wahrscheinlich erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die durch diese BCR gebotenen Garantien und muss dem DPM gemeldet werden. Alle Möglichkeiten, gegen ein solches Ersuchen Einspruch zu erheben, sollten wahrgenommen werden. Der DPM informiert die zuständige Aufsichtsbehörde über das Ersuchen und gibt Informationen

über die angeforderten Daten, die ersuchende Stelle und die Rechtsgrundlage für die Offenlegung bekannt, sofern dies nicht anderweitig untersagt ist, wie z. B. bei einem strafrechtlichen Verbot zur Wahrung der Vertraulichkeit einer strafrechtlichen Untersuchung.

Ist eine Benachrichtigung untersagt, bemüht sich das BCR Mitglied nach besten Kräften, das Recht zu erhalten, auf dieses Verbot zu verzichten, um so viele Informationen wie möglich und so schnell wie möglich zu übermitteln und dies auch nachweisen zu können. Ist das BCR Mitglied trotz aller Bemühungen nicht in der Lage, den DPM zu benachrichtigen, legt es jährlich einen Bericht mit allgemeinen Informationen über die eingegangenen Anträge vor, in dem die Zahl der Anträge auf Offenlegung, die Art der angeforderten Daten und die Art des Antragstellers angegeben sind.

Wir sind bestrebt, jeden Konflikt zwischen den Bestimmungen dieser BCR und den lokalen Gesetzen und Vorschriften zu lösen, um ein angemessenes Schutzniveau zu erreichen. Bei Rechtsunsicherheiten konsultieren wir die zuständigen und etwaige andere Aufsichtsbehörden des EWR.

10.2. Lokale Gesetze und Praktiken, die sich auf die Einhaltung dieser BCR bei der Übermittlung personenbezogener Daten auswirken

BCR Mitglieder dürfen diese BCR nur dann als Instrument für Übermittlungen verwenden, wenn die in Abschnitt 7 genannten Anforderungen erfüllt sind und die Einhaltung dieser BCR trotz geltender Gesetze und Praktiken beurteilt werden kann. Gesetze und Praktiken, die den Kern der Grundrechte und -freiheiten der betroffenen Personen achten und nicht über das hinausgehen, was in einer demokratischen Gesellschaft notwendig und verhältnismäßig ist, stehen nicht im Widerspruch zu diesen BCR.

Wenn personenbezogene Daten in ein Drittland übermittelt werden sollen, muss eine Bewertung durchgeführt werden. Dabei sind die im Bestimmungsland für die Verarbeitung personenbezogener Daten geltenden Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten zu berücksichtigen, einschließlich etwaiger sonstiger Anforderungen an die Offenlegung personenbezogener Daten oder Maßnahmen zur Genehmigung des Zugangs von Behörden, die das als Datenimporteur handelnde BCR Mitglied daran hindern, seinen Verpflichtungen aus diesen BCR nachzukommen. Bei der Bewertung der Rechtsvorschriften und Praktiken des Drittlandes, die sich auf die Einhaltung der in diesen BCR enthaltenen Verpflichtungen auswirken können, muss das BCR Mitglied, das als Datenexporteur auftritt, insbesondere die folgenden Aspekte gebührend berücksichtigen:

- Die besonderen Umstände der Übermittlung oder einer Reihe von Übermittlungen und der geplanten Weiterübermittlung innerhalb desselben Drittlandes oder in ein anderes Drittland, einschließlich
 - die Zwecke, zu denen die Daten übermittelt werden;
 - Arten der an der Verarbeitung beteiligten Stellen (der Datenimporteur und jeder weitere Empfänger einer Weiterübermittlung);
 - Wirtschaftssektor, in dem die Übermittlung oder eine Reihe von Übermittlungen stattfinden;

- Kategorien und Format der übermittelten personenbezogenen Daten;
- Ort der Verarbeitung, einschließlich der Speicherung; und
- die verwendeten Übertragungskanäle.

- Die Gesetze und Gepflogenheiten des Bestimmungslandes, die angesichts der Umstände der Übermittlung relevant sind, einschließlich derjenigen, die die Offenlegung von Daten gegenüber Behörden vorschreiben oder den Zugang solcher Behörden gestatten, und derjenigen, die den Zugang zu diesen Daten während des Transits zwischen den beteiligten Ländern vorsehen, sowie die geltenden Beschränkungen und Garantien.
- Alle einschlägigen vertraglichen, technischen oder organisatorischen Garantien, die zur Ergänzung der Garantien gemäß diesen BCR, insbesondere Abschnitt 6.8.4, eingeführt wurden, einschließlich der Maßnahmen, die bei der Übermittlung und der Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Bestimmungsland angewandt werden.

Wenn zusätzlich zu den in diesen BCR vorgesehenen Schutzmaßnahmen weitere Schutzmaßnahmen ergriffen werden sollen, ist das BCR Mitglied gemäß Abschnitt 9.3. haftbar, und der DPM wird informiert und in die Bewertung einbezogen.

Die BCR Mitglieder dokumentieren diese Bewertung sowie die ausgewählten und umgesetzten zusätzlichen Maßnahmen in angemessener Weise. Sie müssen diese Unterlagen den zuständigen Aufsichtsbehörden auf Anfrage zur Verfügung stellen.

BCR Mitglieder, die nicht im EWR ansässig sind, müssen den Datenexporteur unverzüglich informieren, wenn sie als Datenimporteure auf Gesetze oder Praktiken stoßen, die sie an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach diesen BCR hindern würden, auch infolge einer Gesetzesänderung oder einer Maßnahme (z. B. einem Auskunftsersuchen). Diese Benachrichtigung wird auch dem haftenden BCR Mitglied gemäß Abschnitt 9.3. und dem DPM mitgeteilt und löst eine erneute Bewertung aus. Die Bewertungen bleiben gültig, bis sich die Rechtsvorschriften und Praktiken eines Drittlandes ändern.

Nach Erhalt einer solchen Mitteilung muss das BCR Mitglied, das als Datenexporteur auftritt, zusammen mit dem haftenden Mitglied gemäß Abschnitt 9.3. und dem DPM rasch zusätzliche Maßnahmen (z. B. technische oder organisatorische Maßnahmen für die Sicherheit und Vertraulichkeit gemäß den Abschnitten 6.8.5 und 6.8.6) festlegen, die das BCR Mitglied mit Sitz außerhalb des EWR ergreifen muss. Dadurch wird sichergestellt, dass das nicht im EWR ansässige Mitglied in der Lage ist, seinen Verpflichtungen aus den BCR nachzukommen. Das gleiche Verfahren gilt, wenn ein BCR Mitglied, das als Datenexporteur auftritt, Grund zu der Annahme hat, dass ein Nicht-EWR-BCR Mitglied, das als Datenimporteur auftritt, nicht in der Lage ist, seine Verpflichtungen aus diesen BCR zu erfüllen.

Gelangt das als Datenexporteur handelnde BCR Mitglied zusammen mit dem nach Abschnitt 9.3. haftenden BCR Mitglied und dem DPM zu der Einschätzung, dass diese BCR - selbst wenn sie durch zusätzliche Maßnahmen ergänzt werden - bei einer Übermittlung oder einer Reihe von Übermittlungen nicht eingehalten werden können, oder auf Anweisung der Aufsichtsbehörden, werden die betreffende

Übermittlung oder die Reihe von Übermittlungen sowie alle Übermittlungen, bei denen die gleiche Einschätzung und Begründung zu einem ähnlichen Ergebnis führen würde, ausgesetzt, bis die Einhaltung wieder gewährleistet ist oder die Übermittlung beendet wird.

Nach einer solchen Aussetzung muss das BCR Mitglied, das als Datenexporteur auftritt, die Übermittlung oder eine Reihe von Übermittlungen beenden, wenn diese BCR nicht eingehalten werden können und die Einhaltung dieser BCR nicht innerhalb eines Monats nach der Aussetzung wiederhergestellt wird. In diesem Fall sind personenbezogene Daten, die vor der Aussetzung übermittelt wurden, sowie alle Kopien davon nach Wahl des BCR Mitglieds, das als Datenexporteur auftritt, an dieses zurückzugeben oder vollständig zu vernichten.

Das gemäß Abschnitt 9.3. haftende BCR Mitglied muss den DPM informieren, der daraufhin alle anderen BCR Mitglieder über die durchgeführte Bewertung und deren Ergebnisse unterrichtet, damit die ermittelten ergänzenden Maßnahmen in allen Fällen ähnlicher Art von anderen BCR Mitgliedern angewendet werden können. Konnten keine wirksamen ergänzenden Maßnahmen ergriffen werden, müssen die fraglichen Übermittlungen ausgesetzt oder beendet werden.

BCR Mitglieder, die als Datenexporteure tätig sind, überwachen laufend und gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit Datenimporteuren die Entwicklungen in den Drittländern, in die die Datenexporteure personenbezogene Daten übermittelt haben, die sich auf die ursprüngliche Bewertung des Schutzniveaus und die entsprechend getroffenen Entscheidungen über solche Übermittlungen auswirken könnten.

11. Schlussbestimmungen

11.1. Gültigkeit des Dokuments

Diese BCR treten am 1. April 2025 in Kraft. Sie bleiben gültig, bis sie durch eine aktualisierte Fassung ersetzt werden.

11.2. Beitritt und Austritt zu diesen BCR

Ein Unternehmen der Viega Gruppe kann diesen BCR nur dann wirksam beitreten, wenn es die Einhaltung dieser BCR gewährleisten kann. Dies wird im Rahmen eines Audits überprüft.

Ein BCR Mitglied, das aus diesen BCR ausscheidet, muss (a) die personenbezogenen Daten, die bis zur Beendigung im Geltungsbereich dieser BCR verarbeitet wurden, löschen oder an ein Mitglied übertragen, das weiterhin wirksam an diese BCR gebunden ist, (b) die Daten löschen, oder (c) sofern keine anderen angemessenen Rechtsinstrumente für die weitere Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten vereinbart werden. Das ausscheidende BCR Mitglied ist verpflichtet, nachzuweisen, dass es diese Verpflichtungen erfüllt hat. Ein Austritt kann erst nach Vorlage des Nachweises wirksam vollzogen werden. Das Gleiche gilt für jede Kopie der Daten.

11.3. Aktualisierungen dieser BCR

Die Datenschutzgesetze sowie die Mittel, der Umfang und die Zwecke der Datenverarbeitung im Allgemeinen sind ständigen Entwicklungen unterworfen. Der DPM wird diese laufend überprüfen und beurteilen, ob Änderungen an diesen BCR erforderlich sind. Daher behält sich die Viega GmbH & Co. KG das Recht vor, jederzeit Änderungen und/oder Aktualisierungen dieser BCR vorzunehmen.

Wenn eine Änderung dieser BCR das Schutzniveau, das diese BCR bieten, möglicherweise beeinträchtigt oder erheblich beeinträchtigen würde, muss der DPM die Aufsichtsbehörden im Voraus darüber informieren und die Gründe für die Aktualisierung kurz erläutern.

Jede Änderung dieser BCR oder der Liste der BCR Mitglieder wird der zuständigen Aufsichtsbehörde einmal jährlich vom DPM gemeldet. Dieser Bericht enthält eine kurze Erläuterung der Gründe für die Aktualisierungen. Auch in den Fällen, in denen keine Änderungen vorgenommen wurden, wird die Aufsichtsbehörde einmal im Jahr informiert.

Änderungen dieser BCR und der Liste der BCR Mitglieder werden allen BCR Mitgliedern unverzüglich mitgeteilt. Jede Änderung dieser BCR ist für alle BCR Mitglieder verbindlich.

Der DPM führt eine vollständig aktualisierte Liste der BCR Mitglieder, hält alle Aktualisierungen dieser BCR fest und stellt den betroffenen Personen und auf Anfrage den zuständigen Aufsichtsbehörden die erforderlichen Informationen zur Verfügung.

Die jeweils gültige Fassung dieser BCR wird auf den Websites der BCR Mitglieder zumindest in englischer Sprache veröffentlicht. Alle Änderungen und Abweichungen von den BCR werden jedes Jahr veröffentlicht.